

BVGer D-5785/2025 vom 24. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5785_2025_d20250624

FR: TAF D-5785/2025 du 24 juin 2025

IT: TAF D-5785/2025 del 24 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Wie in bereits in der Zwischenverfügung vom 28. August 2025 festgehalten wurde, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Festgestellt wurde darin ebenfalls, dass die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde und die Beschwerdeführenden zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (vgl. a.a.O. E. 1). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer mache geltend, in der Türkei sei gegen ihn wegen Terror-Propaganda ein Strafverfahren eröffnet worden. In diesem Zusammenhang seien Ermittlungsverfahren eröffnet worden und er werde mit Vorführbefehl gesucht. Einleitend sei darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Dokumente aus vorliegenden türkischen Strafverfahrensakten über keine (verifizierbaren) Sicherheitsmerkmale wie einen Chip mit Fingerabdrücken und ein Gesichtsbild in einem biometrischen Reisepass verfügen

würden. Diese

D-5785/2025 Seite 7 Dokumente würden sich daher sehr einfach fälschen lassen. Auch sei im Zusammenhang mit solchen Dokumenten mittlerweile öffentlich bekannt und durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass Strafverfahrensakten in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten. Dabei handle es sich um von professionellen Fälschern hergestellte oder von korrupten Justizangestellten produzierte (und auf UYAP hochgeladene) Dokumente. Deshalb hätten diese Dokumente lediglich einen geringen Beweiswert, um einen Sachverhalt belegen zu können. Vor diesem Hintergrund könne darauf verzichtet werden, zu prüfen, ob die eingereichten Dokumente objektive Fälschungsmerkmale aufweisen würden. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handle, könne angesichts der nachfolgenden Erwägungen gemäss Art. 3 AsylG denn auch offenbleiben. Der Beschwerdeführer befürchte, aufgrund des Strafverfahrens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Aus den eingereichten Dokumenten gehe hervor, dass gegen ihn zwei Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 des Antiterrorgesetzes (ATG) eröffnet worden seien. Zudem sei ein Vorführbefehl und Vorführbeschluss erlassen worden. Hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Vorführbefehls sei festzustellen, dass es sich formell nicht um einen Haftbefehl, sondern um einen Vorführbefehl und einen Vorführbeschluss handle, deren Zweck es sei, ihn einzuvernehmen, wie dem Dokument entnommen werden könne, und er danach wieder freizulassen sei. Zunächst sei festzuhalten, dass er sich in der Türkei, abgesehen von der Teilnahme an unbewilligten Kundgebungen, bislang keiner Straftat schuldig gemacht habe und deshalb als strafrechtlich unbescholten gelte. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Koordinationsurteil E-4103/2024 vom

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die rechtliche Bewertung der individuellen Gefährdungslage des Beschwerdeführers im Lichte der einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsprechung erfolgen müsste. Das Bundesverwaltungsgericht habe in

D-5785/2025 Seite 12 mehreren Urteilen betont, dass bei regierungskritischen Aktivitäten, insbesondere im Kontext des türkischen Anti-Terror-Gesetzes, die Schwelle zur asylrelevanten Verfolgung häufig überschritten werde. Dabei genüge es, wenn die Aktivitäten – wie hier dokumentiert – öffentlich sichtbar, über Social Media verbreitet oder von den Behörden als regimiekritisch wahrgenommen werde. Die vorinstanzliche Einschätzung verkenne die konkrete Gefährdungslage. Der Beschwerdeführer sei zielgerichtet verfolgt, bedroht und mit Strafverfahren belegt worden – verbunden mit körperlicher Gewalt. Die politische Dimension seiner Aktivitäten – sowie seine Teilnahme an oppositionellen Demonstrationen – würden ihn zum gezielten Repressionsziel machen. Die anerkannten Kriterien von Art. 3 und 7 AsylG, ergänzt durch die unantastbare Schutzpflicht nach Art. 3 EMRK, seien erfüllt. Das SEM vertrete im angefochtenen Entscheid die Auffassung, dass die familiären und politischen Hintergründe der Beschwerdeführenden – insbesondere von der Beschwerdeführerin – zeitlich zu weit zurücklägen und daher keine aktuelle individuelle Verfolgungsgefahr begründen könnten. Die Einschätzung greife jedoch zu kurz und verkenne sowohl die politische Realität in der Türkei als auch die asylrechtliche Bedeutung sogenannter «Reflexverfolgung», wie sie von der Schweizer und internationalen Rechtsprechung anerkannt sei. Die Voraussetzungen der Reflexverfolgung seien im vorliegenden Fall klar erfüllt. Die Beschwerdeführerin sei

nicht nur die Schwester eines durch den Staat getöteten politischen Aktivisten, sondern auch selbst über Jahre hinweg politisch sichtbar geblieben. Sie habe regelmäßig an Demonstrationen in der Türkei teilgenommen – darunter Kundgebungen zum G._____ - und Suruç-Massaker, zum 1. Mai, für die Rechte von Frauen und LGBTQ+-Personen sowie für kranke Gefangene. Ihre Teilnahme an Aktionen der «Cumartesi Anneleri» (Samstagsmütter), die in der Türkei mittlerweile systematisch unterbunden würden, sei durch Fotos belegt und stelle ein eindeutiges Repressionsrisiko dar. Türkische Sicherheitskräfte hätten bei diesen Anlässen gezielt Aufnahmen angefertigt und Demonstrierende – insbesondere Namen oder Angehörige bereits verfolgter Familien – beobachtet. Dass das SEM diese Aktivitäten nicht als ausreichend relevant werte, widerspreche der Einschätzung internationaler Gerichte. Die politische Prägung und das Schicksal der Beschwerdeführenden seien keine historischen Randnotizen, sondern würden bis in die Gegenwart konkret fortwirken. Die familiäre politische Belastung, die fortgesetzte staatliche Beobachtung sowie die persönliche Sichtbarkeit durch öffentliches Engagement würden eine flüchtlingsrechtlich erhebliche

D-5785/2025 Seite 13 individuelle Gefährdungslage begründen. Die vom SEM angenommene Irrelevanz dieser Hintergründe entbehre jeder sachlichen und rechtlichen Grundlage. Im Fall des Beschwerdeführers seien alle Risikofaktoren gegeben, die nach der Rechtsprechung des EGMR als relevant gelten würden: eine dokumentierte politische Aktivität im Inland (Demonstrationen), eine digitale Sichtbarkeit (Twitter/X-Posts mit regierungskritischem Inhalt), konkrete Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, Vorführbefehl durch ein Strafgericht ([...]), Misshandlungen durch Polizeibeamte, und eine Weigerung, als Informant tätig zu werden – ein besonders sensibler Punkt, der erfahrungsgemäss mit Vergeltungsmassnahmen beantwortet werde. Zusätzlich sei die politische Verfolgung in seinem Fall auch durch seine familiäre Herkunft verstärkt, insbesondere durch die Geschichte seines Vaters (früherer Gefangener, Folteropfer) und die Aktivitäten seiner Ehefrau, die ebenfalls politisch aktiv gewesen sei. Es bestehe damit ein familiäres, politisches und soziales Profil, das in der Türkei in besonderem Masse ins Visier der Repressionsorgane gerate. Die Annahme des SEM, der Beschwerdeführer könne trotz dieser Verfahren und trotz des Vorführbefehls ohne gravierende Folgen in die Türkei zurückkehren, sei mit der dokumentierten Menschenrechtssituation nicht vereinbar. Zahlreiche aktuelle Fälle würden das Gegenteil belegen: Im Mai 2025 sei der Journalist Joakim Medin inhaftiert worden, im März 2025 seien 37 Personen wegen regierungskritischen Posts festgenommen worden, und frühere Fälle wie Sedef Kaba■ oder Merve Büyüksaraç würden zeigen, dass selbst harmlose Äusserungen zu realen Haftstrafen führen könnten. Hinzu komme in besonderem Masse der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers. Er leide nachweislich an einem fortgeschrittenen kolorektalen Karzinom, bei dem weder vollständige Entfernung noch Heilung gewährleistet sei. Er benötige kontinuierliche, spezialisierte onkologische Nachsorge. Eine Inhaftierung unter den Bedingungen türkischer Gefängnisse – in denen laut Berichten des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) sowie Human Rights Watch strukturelle Mängel in der medizinischen Versorgung bestehen würden – würde seine Lebenserwartung drastisch senken und eine Behandlung faktisch verunmöglichen. Schon die psychische und körperliche Belastung der Untersuchungshaft wäre in seinem Fall lebensbedrohlich. In Kombination mit den laufenden Verfahren ergebe sich eine konkrete, existenzielle Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückführung.

D-5785/2025 Seite 14 5. 5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 5.2 Begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach konstanter Rechtspre- chung nur dann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die be- hauptete Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künfti- ger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVG E. 6.2). 6. 6.1 Vorweg festzuhalten ist, dass sich aus dem blossen Umstand, dass die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihre Rechtsvertreterin mit der Sachverhaltswürdigung und den Schlussfolgerungen des SEM nicht ein- verstanden sind, nicht ergibt, dieses habe seine Abklärungspflicht respek- tive die Pflicht zur korrekten Sachverhaltsfeststellung verletzt. Ob seine Würdigung des zur Begründung der Asylgesuche geltend gemachten Sachverhalts zutrifft oder nicht, ist allein eine Frage der materiellen Rich- tigkeit des Asylentscheids. Im Übrigen wird in der Beschwerde auch nicht konkret dargetan, welche Sachverhaltselemente unvollständig oder falsch abgeklärt worden sein sollen. Es besteht demnach kein Anlass, die ange- fochtene Verfügung wegen unvollständiger oder falscher Sachverhaltsfest- stellung aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. 6.2 In der Zwischenverfügung vom 28. August 2025 wurde festgehalten, das SEM sei mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu be- stätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die weit- gehend zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. So hat das SEM gestützt auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und insbesondere unter Hinweis auf das Referenzurteil

D-5785/2025 Seite 15 des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 zu- recht festgehalten, welche Kriterien bei Ermittlungsverfahren wegen Pro- paganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidenten- beleidigung (Art. 299 tStGB) erfüllt sein müssten, damit solche Ermittlungs- verfahren flüchtlingsrechtliche Relevanz erlangen würden und diese kor- rekt auf den vorliegenden Fall angewendet. Aus den Einwänden in der Be- schwerde, die sich weitgehend in allgemeinen Ausführungen zur (men- schenrechtlichen) Situation in der Türkei erschöpfen, ergeben sich keine hinreichend konkrete neue Aspekte, die dazu führen könnten, den Be- schwerdeführenden eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die tür- kischen Behörden zu attestieren. Daran ändert auch der mehrmalige Hin- weis auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nichts. Schliesslich liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte vor, die darauf hin- deuten, dass die Beschwerdeführenden in der Türkei aufgrund von poli- tisch tätigen Verwandten künftig mit einer Reflexverfolgung (vgl. zum Be- griff der «Reflexverfolgung» beispielsweise das Urteil des BVGer D-3140/2023 vom 28. September 2023 E. 8.2.1) rechnen müssten. 6.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings- eigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die Asylgesuche ab-

gelehnt hat. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine aus- länderrrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Er- teilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeord- net (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.). 7.2 Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zudem unter Berück- sichtigung der aktuellen Lage in der Türkei, der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden sowie insbesondere auch des Kindeswohls und der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ausführlich und zutref- fend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig, zu- mutbar und möglich ist (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Be- schwerde wird diesbezüglich nichts Substantielles vorgebracht, was zu ei- ner von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Na- mentlich ist der Vollzug der Wegweisung angesichts der substantiierten Ausführungen zu diesem Punkt in der Beschwerde offensichtlich mit dem D-5785/2025 Seite 16 Kindeswohl vereinbar. Die diesbezüglichen Erwägungen des SEM, auf die verwiesen werden kann, sind zutreffend. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach konstanter Rechtsprechung nur dann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die behauptete Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 6.1

Vorweg festzuhalten ist, dass sich aus dem blossen Umstand, dass die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihre Rechtsvertreterin mit der Sachverhaltswürdigung und den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden sind, nicht ergibt, dieses habe seine Abklärungspflicht respektive die Pflicht zur korrekten Sachverhaltsfeststellung verletzt. Ob seine Würdigung des zur Begründung der Asylgesuche geltend gemachten Sachverhalts zutrifft oder nicht, ist allein eine Frage der materiellen Richtigkeit des Asylentscheids. Im Übrigen wird in der Beschwerde auch nicht konkret dargetan, welche Sachverhaltselemente unvollständig oder falsch abgeklärt worden sein sollen. Es besteht demnach kein Anlass, die angefochtene Verfügung wegen unvollständiger oder falscher Sachverhaltsfeststellung aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.2

In der Zwischenverfügung vom 28. August 2025 wurde festgehalten, das SEM sei mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die weitgehend zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. So hat das SEM gestützt auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und insbesondere unter Hinweis auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 zurecht festgehalten, welche Kriterien bei Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) erfüllt sein müssten, damit solche Ermittlungsverfahren flüchtlingsrechtliche Relevanz erlangen würden und diese korrekt auf den vorliegenden Fall angewendet. Aus den Einwänden in der Beschwerde, die sich weitgehend in allgemeinen Ausführungen zur (mensenrechtlichen) Situation in der Türkei erschöpfen, ergeben sich keine hinreichend konkrete neue Aspekte, die dazu führen könnten, den Beschwerdeführenden eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die türkischen Behörden zu attestieren. Daran ändert auch der mehrmalige Hinweis auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nichts. Schliesslich liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführenden in der Türkei aufgrund von politisch tätigen Verwandten künftig mit einer Reflexverfolgung (vgl. zum Begriff der «Reflexverfolgung» beispielsweise das Urteil des BVGer D-3140/2023 vom 28. September 2023 E. 8.2.1) rechnen müssten.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.).

E. 7.2

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zudem unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in der Türkei, der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden sowie insbesondere auch des Kindeswohls und der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird diesbezüglich nichts Substantielles vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Namentlich ist der Vollzug der Wegweisung angesichts der substantiierten Ausführungen zu diesem Punkt in der Beschwerde offensichtlich mit dem Kindeswohl vereinbar. Die diesbezüglichen Erwägungen des SEM, auf die verwiesen werden kann, sind zutreffend. Eine Anordnung

der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 28. August 2025 dargelegt, hat der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage die in der Türkei gegen ihn ein- geleiteten Ermittlungsverfahren offensichtlich selbst in der rechtsmiss- bräuchlichen Absicht provoziert, um dadurch in der Schweiz einen Schutz- status zu erlangen. Dieses Verhalten ist als mutwillige Prozessführung ge- mäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] zu qualifizieren, was bei der Kostenfestlegung zu berück- sichtigen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dessel- ben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 VGKE). Der am 9. Sep- tember 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezah- lung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-5785/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.